

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 3. Oktober 2007****in der Rechtssache E-6/06****EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein**

(Verletzung ihrer Verpflichtungen durch eine Vertragspartei — Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm)

(2008/C 17/08)

In der Rechtssache E-6/06, EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein —

ANTRAG auf Feststellung, dass das Fürstentum Liechtenstein durch die nicht fristgerechte Verabschiedung oder die Nichtmitteilung an die EFTA-Überwachungsbehörde über die Verabschiedung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des in Ziffer 32g des Anhangs XX zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakts, d. h. der durch Protokoll 1 in das EWR-Abkommen übernommenen Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002, seinen Verpflichtungen nach Artikel 14 des genannten Rechtsakts und Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist — erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Baudenbacher (Präsident), Thorgeir Örylgsson (Richter) und Henrik Bull (Berichterstatter), am 3. Oktober 2007 das Urteil mit folgendem Tenor:

DER GERICHTSHOF:

- 1. Stellt hiermit fest, dass das Fürstentum Liechtenstein durch die nicht fristgerechte Verabschiedung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des in Ziffer 32g des Anhangs XX zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakts, d. h. der durch Protokoll 1 in das EWR-Abkommen übernommenen Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, und zur in Anhang XX zum EWR-Abkommen vorgesehenen sektoriellen Anpassung seinen Verpflichtungen nach Artikel 14 des genannten Rechtsakts und Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist.**
- 2. Erlegt dem Fürstentum Liechtenstein die Kosten des Verfahrens auf.**
